

Satzung des Fördervereins der deutsch-russischen Kindertageseinrichtung Nezabudka 4

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der deutsch-russischen Kindertageseinrichtung Nezabudka 4“ -im Folgenden „Förderverein“ genannt-.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Slowo -Verein zur Pflege der russischen Kultur e.V.- Kindertageseinrichtung Nezabudka 4 in Frankfurt am Main -im Folgenden „Kindertageseinrichtung“ genannt- sowie die ideelle und materielle Unterstützung sozialer, pädagogischer, kultureller und existentieller Belange der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung der monetären und sachlichen Mitteln zur Unterstützung der bildenden und erzieherischen Arbeit von der Kindertageseinrichtung und konkret zur Verwirklichung der Aktivitäten, Unternehmungen und Vorhaben der Kindertageseinrichtung, die kindliche Erziehung, Bildung und Entwicklung ganzheitlich fördern;
 - Unterstützung der bildenden und erzieherischen Veranstaltungen, der Kulturveranstaltungen und der Feste für die Kinder der Kindertageseinrichtung;
 - Organisatorische und finanzielle Unterstützung bei Ausflügen und Fahrten;
 - Beschaffung von Spielausstattungen, Bewegungsmaterialien, Büchern, Musikinstrumenten und anderer für die Kinder notwendiger Materialien und Gegenstände;
 - Förderung der Ausgestaltung des Gebäudes und des Außengeländes der Kindertageseinrichtung;
 - Realisierung von Maßnahmen zur übrigen Kinderförderung;
 - Aufsuchen von Sponsoren und Spendern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese sind voll und ganz zum Nutzen und Wohl der Kinder einzusetzen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Verwendung von Mitteln hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen. Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von EUR 1.000,00 bis EUR 2.000,00 hat der Vorstand die Mitglieder vorab zu informieren. Bei einer Mittelverwendung von über EUR 2.000,00 ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Gründung des Fördervereins

- (1) Der Vorstand hat den Förderverein zur Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Förderverein seinen Sitz hat, anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die Satzung des Fördervereins und das Gründungsprotokoll beizufügen. Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.
- (3) Nach seiner Gründungsversammlung soll der Förderverein den Status der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Juristische Personen können im Rahmen von Fördermitgliedschaften (Sponsorship) ebenfalls Mitglied des Vereins werden, haben in der Mitgliederversammlung allerdings kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der/die BewerberIn die Satzung an.
- (3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - unterschriebene, von einem Vorstandsmitglied erhaltene Beitrittserklärung;
 - Leistung des laufenden Mitgliedsbeitrages; sowie
 - von einem Vorstandsmitglied unterschriebene Aufnahmeerklärung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich und ohne Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und muss diesem zugegangen sein. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorstand erfolgen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds, insbesondere ist eine Erstattung (auch nicht anteilmäßig) bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden ausgeschlossen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fördervereins verstoßen wird, trotz Mahnung Beitragszahlungen und andere Zahlungsverpflichtungen der letzten 6 Monate eingestellt werden und/oder das Mitglied sich unehrenhaft verhält.
- (6) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein zu erfüllen (insbesondere hat er seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten).

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag beträgt EUR 50,00.
- (2) Der Beitrag wird erstmals 10 Tage nach Beitritt zum Förderverein fällig. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung im Sinne des § 5 maßgeblich.
- (3) Die laufenden Jahresbeiträge werden zum 31.03. eines Jahres fällig.

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender,
- Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie
- Kassenwart.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel unter besonderer Beachtung von § 3 (5).
- (8) Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (9) Der Kassenwart hat bis zum 31. März des laufenden Jahres dem Vorstand einen auf den 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgestellten Jahresabschluss vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen.
- (2) Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Wahl des Kassenprüfers;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Auflösung des Fördervereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss ein Antrag neu diskutiert werden, da er ansonsten als abgelehnt gilt.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Die Beschlüsse müssen protokolliert und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und/oder jedem einzelnen Mitglied gestellt werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Fördervereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Fördervereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Förderverein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- (3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an Slowo -Verein zur Pflege der russischen Kultur e.V.- Kindertageseinrichtung Nezabudka 4, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Förderverein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2013 festgestellt und beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins zeichnen wie folgt:
1. Alia Begisheva
2. Maria Rostock-Bagdasarova
3. Marina Aleksandrova
4. Pavel Weinstein
5. Olga Dak
6. Feruza Jung
7. Ivars Gludausis

Frankfurt am Main, den.....